

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Xanten vom 15.03.2024

Aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666/SGV) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Xanten beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Xanten. Sie stellt der Allgemeinheit Medien zur Information, Bildung und Freizeitgestaltung zur Verfügung. Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang oder in anderer geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 2 Benutzung

1. Zwischen der Stadtbücherei und der nutzenden Person besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
2. Mit Betreten der Stadtbücherei und/oder der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen wird die Gültigkeit der Benutzungs- und Gebührensatzung anerkannt. Diese hängt im Eingangsbereich der Bücherei aus.
3. Die Benutzung der Stadtbücherei ist grundsätzlich unentgeltlich.
4. Für die Ausleihe von Medien und Dingen ist ein gültiger Büchereiausweis erforderlich.
5. Gebühren für die Ausleihe /besonderen Leistungen sowie Versäumnisgebühren werden gem. § 9 dieser Satzung erhoben.

§ 3 Anmeldung und Datenschutz nach DSGVO

1. Die Anmeldung erfolgt persönlich oder online. Voraussetzung für die Ausstellung des Büchereiausweises ist die Vorlage des Personalausweises bzw. Reisepasses mit Meldebescheinigung (bei Online-Anmeldungen ein Scan). Kinder bis zum 18. Lebensjahr benötigen die Zustimmung einer sorgeberechtigten Person. Die sorgeberechtigte Person hat die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu nehmen und verpflichtet sich für den Schadensfall.
2. Kollektive Benutzer*innen (z.B. Institutionen) benötigen die Unterschrift bzw. Zustimmung einer bevollmächtigten Person. Der Institutionenausweis wird für die entsprechende Einrichtung ausgestellt.
3. Die Bücherei erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nur, soweit sie für die Begründung oder Änderung des Rechtsverhältnisses erforderlich sind (Bestandsdaten). Dies erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, der die Verarbeitung von Daten zur Erfüllung eines Vertrages oder vertraglichen Maßnahme gestattet:
 - Name der benutzenden Person, ggfs. Titel

- Geburtsdatum
 - Anschrift
 - bei Minderjährigen auch Name und Anschrift einer sorgeberechtigten Person
 - Passwort (anonymisiert)
 - Telefon- / Handynummer bei Einwilligung
 - E-Mail-Adresse bei Einwilligung
 - Bezeichnung der entliehenen Medien und Dinge.
4. Das Büchereikonto wird auf Antrag der nutzenden Person oder spätestens drei Jahre nach Ablauf der Ausweisgültigkeit durch die Stadtbücherei gelöscht, soweit keine Medien- oder Entgeltforderungen der Stadtbücherei offen sind. Mit der Löschung des Büchereikontos werden zugleich alle personenbezogenen Daten gelöscht.
 5. Die nutzende Person hat im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über ihre gespeicherten Daten, den Zweck der Datenverarbeitung und ggfs. ein Recht auf Berichtigung oder Löschung dieser Daten.
 6. Die Bücherei übermittelt personenbezogene Daten an Dritte nur dann, wenn dies im Rahmen der Erledigung ihrer Aufgaben notwendig ist, z.B. an den Vollstreckungsdienst.

§ 4 Büchereiausweis

1. Der bei der Anmeldung ausgestellte Büchereiausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei.
2. Die benutzende Person ist verpflichtet, Änderungen personenbezogener Daten oder den Verlust des Ausweises unverzüglich der Stadtbücherei mitzuteilen. Der Ausweis wird im Falle des Verlustes für die weitere Benutzung gesperrt, um Missbrauch zu verhindern. Ein Ersatzausweis kann gegen Gebühr ausgestellt werden.
3. Der Büchereiausweis ist zurückzugeben, wenn Personen aufgrund § 12 von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden oder wenn die Bücherei aus anderen Gründen – insbesondere bei offenstehenden Forderungen der Bücherei – die Rückgabe verlangt.

§ 5 Ausleihe

1. Mit einem gültigen Büchereiausweis werden Medien und Dinge aller Art bis zu einer Höchstdauer von 28 Tagen ausgeliehen. Für jede entlehene Medieneinheit wird das Ende der Ausleihfrist (Datum) im Einzelfall bestimmt. Das jeweilige Datum ist dem Büchereikonto und / oder der Ausleihquittung zu entnehmen. Für die Medien und Dinge gelten die genannten Leihfristen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
2. Entlehene Medien und Dinge sind spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Die Leihfrist kann vor Ende der Frist telefonisch, per E-Mail oder eigenständig online bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung für das jeweilige Medium vorliegt. Es können besondere Gebühren für spezielle Medienarten erhoben werden.
3. Für die Ausleihe von Medien sind die Bestimmungen der FSK-/USK-Altersfreigabe zu beachten. Die Medien dürfen nicht für öffentliche Vorführungen benutzt werden.

Ausgeliehene Medien und Dinge sind gegen Bearbeitungsgebühr nach § 9 Nr. 11 vormerkbar.

4. Die Anzahl der auszuleihenden Medien und Dinge je Benutzer*in kann durch die Bücherei begrenzt werden.

§ 6

Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Xanten vorhanden sind, können, soweit möglich, auf Antrag der Nutzenden gemäß der nordrheinwestfälischen Leihverkehrsordnung aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Für diese Vermittlung ist eine Gebühr nach § 9 zu bezahlen. Die Bestellung erfolgt persönlich, per E-Mail oder online.

§ 7

Internet

Informationen können auch über den Internet-Zugang der Bücherei abgerufen werden. Das Aufrufen von Medieninhalten im Internet, die einem Verbreitungsverbot unterliegen, ist untersagt. Die Bücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, Verfügbarkeit, Virenfreiheit und Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet abgerufen werden können. Der/die Benutzer*in haftet für die Verletzung von Urheberrechten. Minderjährige können diesen Dienst nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten nutzen. Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und Geräte gibt es keine Gewähr. Die Bücherei behält sich vor, das Aufrufen, Abspeichern und Ausdrucken bestimmter Bereiche zu untersagen. Der Nutzer/die Nutzerin trägt das Risiko bei Eingabe persönlicher Daten. Die Stadtbücherei haftet nicht für direkte oder indirekte Kosten, die dem Nutzer/der Nutzerin durch bewusste, unbewusste oder fehlerhafte Nutzung entstehen. Für Kosten die der Stadtbücherei durch die bewusste, unbewusste oder fehlerhafte Nutzung durch den Benutzer/die Benutzerin entstehen, haftet der Nutzer/die Nutzerin.

§ 8

Behandlung der ausgeliehenen Medien und Dinge / Haftung / Schadensersatz

1. Alle Medien und Dinge sind sorgfältig zu behandeln. Bei Beschädigungen, Verlust oder ausbleibender Rückgabe ist die benutzende Person schadensersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien und Dinge durch die benutzende Person auf offensichtliche Mängel und Vollständigkeit zu überprüfen.
3. Verlust und Beschädigung von Medien und Dingen sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
4. Für Schäden, die der Bücherei durch Missbrauch des Büchereiausweises oder durch Unterlassen der Verlustanzeige entstehen, haftet die benutzende Person.
5. Entliehene Medien und Dinge dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
6. Die Nutzung sämtlicher Medien und Dinge erfolgt auf eigene Gefahr. Es können keine rechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden.
7. Für die Einhaltung der geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen haftet die benutzende Person.

§ 9 Gebühren

Die Gebühren werden bei der Eröffnung des Büchereikontos fällig. Der Beitrag gilt für 12 Monate, nicht für das Kalenderjahr. Weitere Gebühren u.a. die Leihgebühren werden bei der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung fällig. Etwaige Säumniszuschläge sind bei der Rückgabe oder beim Einzug der Medien fällig.

1	Benutzungsgebühren		
	1.1	Jahresgebühr für einen Einzelbenutzerausweis	15,00 Euro
	1.2	Jahresgebühr für einen Familienbenutzerausweis	18,00 Euro
	1.3	Jahresgebühr für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren für die Ausleihe altersgerechter Medien und Dinge	0,00 Euro
	1.4	Jahresgebühr für Institutionenausweis von sozialen Einrichtungen und Bildungseinrichtungen	0,00 Euro
	1.5	Jahresgebühr für Personen mit aktuellen Ansprüchen auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes SGB II, SGB XII, AsylbLG gegen Vorlage eines entsprechenden Bescheides, Inhaber*innen der Ehrenamtskarte der Stadt Xanten oder einer Juleica (Jugendleiterkarte)	50 % Ermäßigung auf die Jahresgebühr
	1.6	Ausstellen eines Ersatzausweises	3,00 Euro
	1.7	Tagesausweis	3,00 Euro
2	Leihgebühren		
	2.1	Vormerkung von Medien je Medieneinheit	0,50 Euro
	2.2.	Beschaffung von Medien im auswärtigen Leihverkehr je Medieneinheit	3,00 Euro
	2.3	Auslagenersatz für den auswärtigen Leihverkehr an andere Bibliotheken je Medieneinheit	3,00 Euro
3	Säumnisgebühren		
	3.1	Überschreitung der Ausleihfrist bei allen Medien je Medieneinheit und angefangene Woche	1,00 Euro
	3.2	Schriftliche Mahnung bei Überschreitung der Ausleihfrist um mehr als 14 Tage	3,00 Euro
4	Weitere Gebühren		
	4.1	Ausdruck/Kopie pro Seite DIN A-4 s/w	0,10 Euro

§ 10

Vollstreckung, Versäumnisgebühren

1. Für Medien und Dinge, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.
2. Die Versäumnisgebühr für die Überschreitung der Leihfrist je Medium/Ding und angefangene Woche beträgt 1,00 Euro (vgl. § 9 Nr. 3.1).
3. Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn eine schriftliche Zahlungsaufforderung nicht erfolgt ist.
4. Bei offenen Gebühren ist das Personal berechtigt, das Büchereikonto zu sperren. Die Sperrung erfolgt unabhängig davon, ob eine Mahnung erfolgte. Eine Verpflichtung zur Mahnung besteht nicht.
5. Die Gebühren werden gem. § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungswege vollstreckt.

§ 11

Aufenthalt in den Räumen der Bücherei/Hausrecht/Aufsicht

1. Die Stadtbücherei Xanten steht mit ihrem Angebot der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung. Als kommunale Einrichtung ist sie von allen benutzenden Personen pfleglich zu behandeln.
2. Alle Benutzenden haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden.
3. Das Aufspielen von Software und die Veränderung von technischen Geräten ist nicht gestattet.
4. Die Benutzenden der Bücherei haften für selbstverschuldete Sachbeschädigungen an Einrichtungsgegenständen und technischen Geräten.
5. Das Fotografieren und Filmen ist im Gebäude nicht gestattet. Auf Anfrage können Ausnahmen durch das Personal der Stadtbücherei zugelassen werden.
6. Das Essen von fettigen oder schmelzenden Speisen ist in den öffentlichen Büchereiräumen nicht gestattet. Die Arbeitsplätze sind sauber zu halten.
7. Das Mitbringen von Getränken in geschlossenen Behältnissen ist erlaubt; ausgenommen sind alkoholische Getränke.
8. Für Gegenstände, die den Besuchenden in den Räumen der Bücherei abhandenkommen, wird keine Haftung übernommen.
9. Fundsachen sind dem Personal der Bücherei auszuhändigen.
10. Das Rauchen ist in der Bücherei nicht gestattet.
11. Tiere (mit Ausnahme von Assistenztieren), Fahrräder; Kickboards, Inline-Skates, sonstige Sportgeräte und sperrige Güter dürfen nicht in die Büchereiräume mitgebracht bzw. dort benutzt werden.
12. Für Minderjährige sind die begleitenden Erwachsenen aufsichtspflichtig. Für Minderjährige ohne verantwortliche Begleitperson besteht keine Aufsichtspflicht durch das Personal der Bücherei.
13. Zur Sicherung ihrer Sachwerte ist die Bücherei berechtigt, Kontrollmaßnahmen zu treffen.
14. Dem Personal der Stadtbücherei Xanten steht das Hausrecht zu. Verstöße gegen die Hausordnung können Hausverbot zur Folge haben. Den Anweisungen des Personals ist zu jeder Zeit Folge zu leisten.
15. Für Schäden jeglicher Art, die den Benutzerinnen und Benutzern in der Stadtbücherei entstehen, haftet die Stadt Xanten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Bei wiederholten oder erheblichen Verstößen gegen diese Satzung können die Benutzenden von der Benutzung ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung der Räume, der Einrichtung oder technischen Anlagen.

§ 13 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bestehende Benutzungsordnung der Stadtbücherei vom 24.02.2011 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Xanten – Büchereigebührensatzung vom 01.04.2011 außer Kraft.

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkrafttreten
14.03.2024	-	15.03.2024	20.03.2024	01.04.2024